

dennoch offtmahls betrieglich / warumb solte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lastern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es darfür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist / als in demewz etwas mehr offenbar ist / betrogen vnd hinderführet werden können: Hat also des Binsfeldij, Clari, vnd anderer Meynung keinen Grund / wie nächstfolgend mit mehrerm.

Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey, daß der jenig Beweißthumb / der in vnd bey andern gemeinen Lastern nicht vor gnugsamb gehalten wird / in denen außgenommenen / verborgenen / vnd schwer erweißlichen Lastern / einen völligen Beweiß erstatte?

R. Ein: Vnd ob zwar diese meine Antwort / deme ich nächst voriger quaestion. auß dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / wie in gleichem daß Lessius darfür helt / daß in Sachen da man sonst keinen Beweiß haben kan / auch wohl ein vnehrlicher beschwener Zeuge zugelassen / vnd ob zehöret werden mag / zu wieder ist / wie dann auch sehr viel Richter heutiges Tages beym Heyen Process es also halten / daß weil selbiges Laster eins von den Exceptis ist / vnd im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringerem Beweißthumb / benentlich an den Besagungen der Heyen / am blossen Beschrey / vnd dergleichen / benügen lassen / so ist doch diese vnser Antwort / an sich ganz wahr vnd

richtig / vnd solches auß nachfolgenden Ursachen.

I.

Diweil die widrige Meynung ganz vnd gar keinen Grund hat: Darin laß sein / daß ein oder ander Laster heimlich vnd verborgen sey / was folge darauf? Habe ich doch kurz zuvor dargethan / daß es der recht regulirten Vernunft selbst Gemäß seye / daß man zur Tortur nicht komme / man habe dann sehr hochtringend vnd zwingende indicia, was nun der Vernunft gemäß ist / das muß in den außgenommenen Lastern / so wohl als in andern statt haben / zumahlen da die andere beylauffende Umstände gleich sind / wie dann allhier geschicht / sintemahl eben dieselbige Ursache / welche bey anderen Lastern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochtringende indicia die Folter nicht vornehmen solle / nemlich die beschwer vnd Gefährlichkeit derselben / bey dem Laster der Zauberey eben so wohl statt hat / vnd kann dero wegen ein Richter / ohne rechtmäßige vnd gleichsamb völlige indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quaest. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer. Gabr. Sarey, Montis. Mascard. Albert. Jodoc. Rul. Parid. de Put. recht vnd wohl angemerekt.

II.

So mache ich diesen Schluß vnd sage: 2. Daß man von deswegen bey andern gemeinen Lastern / auff geringe anzeigen vnd muthmassungen zur Tortur mit gelangen könne / diweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist / vnd man sich besorgen muß / daß etwan ein vnschuldiger dadurch vmb sein Leben kommen möchte:

Dun

Dann ist aber die Sorge bey den exceptis Criminibus vnd in specie beim Hexen Laster / nicht nur je so groß / sondern auch viel größer als bey den andern / wie bey nächst obiger zu sehen ist / folgt demnach daß man eben bey diesem Laster nicht geringere sondern stärker indicia zur Tortur haben müsse. Vñ diß hat wohl in achtgenommen Hippol. Rimin. Conf. 88. n. 43. vol. 1. vnd nach weitläufftiger Consil. 361. n. 32. vol. 3. da er also sagt: Je größer vn̄ grewlicher ein Laster ist / je größer vnd stärker sollte auch die indicia sein / sintemahl in alhier ein größere Gefahr zu besorgen steht. cap. ubi periculum de elect. in 6. vnd mit diesem stimpf auch über ein der Farin an angezogenem Orth n. 88. ob er wohl bald hernach auß behält / wann nicht das Laster an sich verborgen vn̄ schwer zu erweisen wehre / aber dessen ohngeachtet bleibe ich bey meiner Meynung vnd beweise dieselbe ferners also.

III.

3. Laß sein daß ein Laster verborgen vnd schwer zu erweisen seye / kann ich mir dann derentwegen (wie Binsfeld will) auß schlechten Anzeigungen vnd muthmassungen vernünftig embilden / daß Sempronius ein solch Laster gerhan habe / also daß nichts mehr nötig sey als allein seine eygene Bekantniß? das folgt garnicht:

IV.

4. Ja das gerade Widerspiel folgt viel mehr darauß / dann ist es ein verborgen vnd verdunckeltes Laster / so muß ich nicht wenigens / sonnd desto mehr Schein vn̄ Liecht haben / daß ichs erfinden könne. Ist

schwer zu beweisen / so muß ich nicht geringere sonnd stärkere Gründe zum Beweisthum haben / auff daß ichs wo nicht ganz / doch bey nahe vollkömbllich auff einen brünge. Dann ich weiß nicht wie ich das verstehen oder begreifen solle / daß man sagt ein Ding sey schwer zu beweisen / vnd man könne es doch leichter beweisen. So man dann in gemeinẽ Lastern so nicht also schwer zu erweisen seind / die bloße muthmassungen zu rücf wirfft / so muß mans vielmehr in solchen Lastern thun / welche schwerlich zu beweisen seind.

Alhier möchte einer sagen: Ja dieweil man in andern Lastern welche nicht so schwer zu beweisen fallen / stärkere argumenta, Gründe vnd Anzeigungen haben kan / so wirfft man die muthmassungen billich zu rücf / weil man aber in diesem vn̄ dergleichen schwer erweislichen Lastern solche stracke argumenta nicht haben kan / muß man sich mit muthmassungen behelfen / vnd dz nach anleithunge Menschlicher sinnen / welche wann sie ein mehrers nicht haben können / mit einem geringen vortieb nehmen.

Antwort: Ich gesthe es daß derjenige der ein mehrers nicht haben kan / mit einem geringen sich Contentiren könne: Es folgt aber darumb nicht / daß er an einem so wohl als am anderẽ sein völliges genügen habe / vnd mit einem eben so viel / als mit dem andern aufrichten könne: Dann wann einem ein größeres mangelt / so nimbt darumb das kleine nicht eben die valor des grösseren an / daß es an sich zu einem grösseren würde / welches ich mit einem Exempel erklären will.

Ein Wanderer man der in einem Walde

verwundet wird/ vnd darvon (weil ihm etwas das Schlich entgangen) ermattet vnd durstigist/ muß wann er keinen Wein haben kan/ mit Wasser verlieb nehmen/ damit er seinen Durst lösche/ vnd sich Labe so wohl er kan / er würde sich aber weit irren/ wann er meinen wolte / daß ihm das Wasser zu heylung seiner Wunden eben so nutz vnd dienlich sein solte als der Wein/ auff gleiche Weise würde einer weit irren / wann einer meinen wolte / daß weil man in einem heimlichen verborgenem Laster keinen starcken Beweis haben kan/ die geringere indicia eben die Krafft/ als stärckere haben / vnd eben dasselbige außrichten vnd erstatten solten.

8. Vnder dessen heisse ich niemanden daß er die muthmassungen gar verwerffen solle/ sondern man soll ihrer gebrauchen aber nicht anders als muthmassungen / damit man weiter nachforschen/ fragen/ vnd sich erkündigen könne / nicht daß man derentwegen jemanden foltern/ oder verdammnen solle/ dann eine muthmassung ist vnd bleibt eine muthmassung/ vñ verendert von deswegen ihre Natur nicht/ wird auch deswegen zu keinem völligen Beweis/ weil mans mit einem Excepten, heimlichen vnd verborgenem Laster zu thun hat.

V.

9. Die wiedrige Meynung streket auch außdrücklich/ mit der Christlichen liebe/ vnd mit der natürlichen Billigkeit: Dann (wie mich bediencet) so wollen sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein vber die masse schweres / abscheulichs / schädlich vnd schädliches Laster / darüber nichts ärgers vnd schädlichers erdacht werden möchte/ vber daß so ist vber die masse verborgen/

vnd sehr schwer vber jemanden zu beweisen; darumb so dürfen wir darbey desto weniger Grundts vnd desto geringere leichtere indicia, daß wir Christen / von vnsern neben Christen / ein so grosses vnd grewliches Laster vernünftig nit abmassen / vnd derenthalben ihne als einen bey nahe völlig vberwiesenen vnd vberwundenen Sünder zu der grauambsten Marter vnd Folter hureissen u. Ich aber müste vielmehr auß der Evangelischen dialectica also schliessen: Eben von deswegen/ die weil die Zauberey so ein grausames vnd verborgenem Laster ist / muß man dessen desto mehr Grund haben ehe man weiter procedire.

Wolte einer sagen: Nein das ist vnser 10. Meynung nicht/ sondern vnser Meynung obj. ist diese; die weil die Zauberey so ein schweres vñ hochschädliches Laster ist/ Ergo wann man deswegen gegen einen oder den andern etwas auch den geringsten schein hat / so hat man Ursach genug/ daß man zu Rettung des allgemeinen Bestens/ demselben grossen vbel bey Zeiten begegene. Antwort: R. Ich bin nicht in abreden/ daß man dem gemeinen Nutzen helfen solle / sondern sage vielmehr / daß so bald man dieses Lasters haben den geringsten Schein oder verdacht haben kan / man schuldig sey sich des gemeinen Bestens anzunehmen/ jedoch dasselbig nit auff eine jede Weise wie einen gelüsten möchte / es geschehe mit Recht oder vnrecht/ mit oder wider die Verhunnft: Dem gemeinen Nutzen soll vnd muß man helfen/ doch also daß niemand wieder vernunft handele/ noch auch den natürlichen Rechten oder der Christlichen liebe zu wieder thue/ od selbige verlege/ welches aber

ohne allen zweiffel geschehen würde/wann man auß so liederlichen Ursachen Anzeigen vnd Gründen/seinem neben Christen ein so großes Vnglück / darauff seine Ehr vnd Leben setzet / als die Tortur ist / vber den Hals führen / vnd der Vernunft zu wieder / je größer das Laster ist / du den noch auß desso geringerem Grund wieder ohne procediren, vñ dir einbilden woltest / das je heimlicher vnd verborgener es ist / je leichtlicher du so weit darhinder kommen wehrest / dz du zur Tortur schreiten köntest.

VI.

- II. Die gegentheilige Meynung stößet die dialecticam, oder die Kunst das wahre von der Vnwarheit zu entscheiden / vber einen Hauffen / welches ich also bewehe. Die wiedertheile sagen also: Das die besagung oder Anzeige / eines Mißserhätters vber einen andern / oder auch das Zeugniß eines der keines guten Verlichts ist / nicht gnugsamb sey den Angezeigten oder bezugten deswegen mit peinlicher Frage zu belegen / doch wans eines von den aufgenommeneu oder solchen Laster sey / so schwerlich zu beweisen stehen / dann sey ein solche Zeugniß oder besagung zur peinlichen Frage stark genug: Ich aber sage das dieses der dialecticæ ganz vnd gar zu wieder sey / dann dieses ist ja auß der dialectica bekant / das ein Zeugniß ein solch argument sey / welches seine Wirkung / mache vnd Krafft nehme vnd bekommen auß der authoritet vñ Würde des lenigē / welcher das Zeugniß gibt / also vnd der Gestalt / das je glaub- oder vnglaubhafter der Zeuge gehalten wird / je mehr oder weniger sein Zeugniß gelden kann.

21. Dann nicht von deswegen soll oder kan

man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten, & weil es vmb ein größer oder kleiner / vmb ein Except oder nicht Except, vmb ein heimlichs od nicht heimlichs Laster zu thun ist / sondern je glaub oder vnglaubhafter der Mann ist / welcher vber ein ding Zeugniß gibt / dann dieses ist dialectisch geredt / das die Krafft vnd Nachdruck / des Zeugnisses nicht auß dem was gesagt ist / sondern auß der Person / des Zeugnens hersprieße / dann daher hats seinem Nahmen das mans ab authoritate nennet / so nun diesem also / so kann ich nachmahls nicht sehen / wie man ohne Abbruch der dialectica sagen könne / das je geringer die Glaubhaftigk: des Sagers sey / je größer vnd mehr man darauff geben solle / wie solches auß der wiedertheiligen Meynung folgen würde / sünemahln derē nachfolgen müste / dz man der Anzeig vñ Besagung einer beschreyten Herrn mehr glauben solte / als einem vnbeschreytem Diebe. Zum Exempel:

I. Ein beschreyter Dieb beschuldigt oder besagt den Titium das er auch ein Dieb sey / Ergo so wird Titius vor einen Dieb gehalten / vnd kann als ein beymähe vollüberwiesener Dieb mit peinlicher Frage angegriffen werden.

II. Exempel. Eine beschreyte Zauberer / besagt die Titiam das sie auch eine Zauberin sey / Ergo so halt man die Titiam vor eine Zauberin / vnd mag man gegen sie als eine bey nahe vollüberwiesene Herrn zur Tortur schreiten.

Beym ersten Exempel sagen die gegentheile dz dis argument od Anzeige zu gering darzu sey / dz derentwegē Titius torquirit werde solte. Beim zweitte Exempel ruft je-

derman/ daß diese Anzeig starck genug sey/
die Titiam deswegen zu folgern.

13. Nun wolte ich gern wissen woher eben
NB ein einzig argument, eine zwiefache Krafft
habe/vnd beym zweyten Exempel kräfti-
ger sey als beym ersten / die Dialectica
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß
seine Krafft vnd stärke von der Würde
des Sagers nehme/ man dencke ihm doch
der vernünftige Leser ein wenig nach / bey
welchem Sager vnder diesen beyden die
größte Glaubhaftigkeit vernünftig ver-
muthet werden möchte/beym Diebe oder
22 bey der Hertz? vnd wgrumb bey dieser
22 mehr als bey jenem? welcher vnder ihnen
22 beyden möchte wol das meiste Saltz (so sie
22 anders Saltz fressen) mit dem Lügenwar-
ter dem Teuffel verzehret haben? welcher
solte wohl den größten verdacht des Be-
trugs vnd der Unwarheit auff ihme ha-
22 ben/ob derjenige/welcher auff eine gemei-
22 ne Weise getret vnd gesündigt / oder aber
22 die/welche Gott vnd Menschen alle Trew
22 vnd glauben auffgesagt/welche des Teuf-
fels Leibzugen so viel Jahr her gewesen/ de-
sen Sitten vnd Arth wohlgefasst/vnd bey
solchem ihrem Meister die Liegens vnd
Triegens Kunst/Meistertlich hat studieren
können?

14. Müste demnach folgen/daß das argu-
ment so von der Würde des Sagers her-
rühret/desto mehr Krafft vnd Wirkung
habe/ je vnglaubhafter derselbig gehalten
wird/welches der Vernunft zu wieder ist.

Vnd ob ich gleich nach geben wolte/daß
das argumentum ab auctoritate, seine
Krafft vnd Wirkung/nicht eben bißlich
vnd allein von der Glaubhaftigkeit des
Sagers/sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist/hernehme/
in deme wir Ursach haben können / ein
Ding eher zu glauben/als das ander / als
zum Exempel/ich kann vnd will eher glau-
ben/daß der Gajus ein ganze Hanne ges-
sen/als daß er ein ganz Kind gefressen ha-
ben solte/so würde dennoch dasselbig mei-
ne Meynung vmb so viel bestärcken. Daß
also istts in Gemein also bescheiden / daß
wann man von einem sagt / daß er eine ge-
meine Dbeithat begangen / wir solches e-
her glauben/als wann man ihme ein vn-
geheures / groß vnd erschrockliches Laster
nachsagen würde / bleibt demnach dar-
bey/daß diese Meynung falsch vnd irrig
sey/welche da will/daß man in den außge-
nommenen/heimlichen vnd verbergenen
Lastern/auff geringere iudicia gehen könn-
ne/als bey andern gemeinen Lastern/so gar
daß ich vielmehr dafür halte/daß man da-
rinnen desto stärker vnd gewisse Gründe
vnd Anzeigungen haben müße.

Die XXXVIII. Frage.

Hat dann diese Meynung vnd
Spruch der Rechtsgelehrten/ in
deme sie sagen/ daß man in denen
verborgenen / vnd schwer erweis-
lichen Lastern/leichter als sonst
zur Tortur gelangen möge/ganz
vnd zumahl keine Statt?

R. Dieser Spruch ist an sich recht vnd r.
S wahr/wann er allein recht versta-
den vnd gedeutet wird. Dann ich gebts zu/
daß man in solchen Lastern leichter vnd
fertiger zur Tortur schreiten könne/so fern
man anders darzu gelangen mag/ das ist